



30.11.2020

Stadt Besigheim

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2021 bis 31.12.2021

01.01.2022 bis 31.12.2022



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Beteiligung	6
8. Kostendeckung und Gewinnerzielung	7
9. Leistungseinheiten	7
10. Gemeindebetreff	8
11. Grundgebühr	8
12. Ermessensentscheidungen	9



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Besigheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr, für die die Jahre 2021 und 2022 jeweils in Form einer Einzeljahreskalkulation zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Laiß und Herr Hauber von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Besigheim um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Erfolgsplans 2020 und der Finanzplanung für die Jahre 2021 und 2022 gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise der Stadt Stand 31.12.2018 und des Zweckverbands Besigheimer Wasserversorgungsgruppe Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung bzw. mit dem Zweckverband abgestimmt.

Die Stadt hat bereits eine Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung eingeführt. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die bei Erhebung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe entstehen, einbezogen.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt Besigheim mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Stadt Besigheim schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Die Ertragszuschüsse bis 2002 wurden passiviert und mit jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz von 5 % aufgelöst. Zugänge seit dem Jahr 2003 werden entsprechend der Nutzungsdauer des betreffenden Anlageguts aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen.

Die Stadt Besigheim schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangzeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Ermittlung der Gebührensätze auf steuerlicher Grundlage unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.



7. Beteiligung

Die Stadt Besigheim ist am **Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe** beteiligt.

Steuerrechtlich werden lediglich die tatsächlichen Umlagezahlungen anerkannt. In der Betriebskostenumlage (Wasserbezug) sind die anteiligen Abschreibungen und tatsächlichen Zinszahlungen enthalten. Aufgrund der bereits erörterten steuerrechtlichen Orientierung werden in der Kalkulation die tatsächlichen Umlagezahlungen berücksichtigt.

Das Anlagevermögen des Zweckverbands Besigheimer Wasserversorgungsgruppe wird durch den Verband abgeschrieben. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen werden der Stadt mitgeteilt.

Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Betriebskostenumlage und eine Vermögensumlage aufgebracht.

Der Aufwand für die festen Kosten (Festkosten) wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Bezugsrechte gemäß § 5 der Verbandssatzung umgelegt. Festkosten sind die Aufwendungen für Darlehenszinsen, planmäßige Abschreibungen, Grundsteuer, Personalaufwendungen und die Festkostenumlage an den Zweckverband Bodenseewasserversorgung.

Der Aufwand für die beweglichen Kosten (Betriebskosten) wird von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben.

Für die Finanzierung des Anlagevermögens sowie zur Schuldentilgung kann der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Vermögensumlage erheben, soweit andere Mittel der Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen. Maßstab für die Umlageerhebung sind die Bezugsrechte der Verbandsmitglieder gemäß § 5 der Verbandssatzung.



8. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Durch die Vereinbarung der Abführung einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung können steuerbefreite Erträge erwirtschaftet werden. Nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenordnung (KAE) kann zwischen einem Versorgungsunternehmen und der Stadt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Stadt vereinbart werden.

In der Kalkulation können zusätzlich zu den steuerlich ansatzfähigen Kosten sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe in Höhe von 10 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer und 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden, sowie Einzelabnehmer mit mehr als 6.000 m³, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens, sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einbezogen werden.

Bei Festsetzung von Sätzen über die Kostendeckung nach KAG hinaus bis zur Höhe der Sätze einschließlich einer maximal zulässigen Konzessionsabgabe handelt es sich in Höhe der Differenz um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. Die in der Kalkulation ausgewiesenen Sätze bei Abführung einer höchstzulässigen Konzessionsabgabe dienen der Orientierung und ersetzen nicht eine exakte steuerliche Berechnung oder Beratung.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2017-2019 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.



10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

11. Grundgebühr

Zur Finanzierung der Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG Berlin, 25.10.2001, 9 BV 4.01).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt. Es wird teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, wenn die durch eine sehr hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind nicht verallgemeinerungsfähig.

So hat zum Beispiel das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 24.06.1998, 9 L 2722.96 entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren gehe. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung **30,0 %** der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei **5,86 %**.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr.



Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Dauerdurchfluss, dienen.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung der Abführung einer Konzessionsabgabe
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich bei Berücksichtigung der Konzessionsabgabe)
- I.6. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.7. Höhe der Abschreibungssätze
- I.8. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.9. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.10. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.11. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation



- I.12. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Stadt

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse der Anlagenachweise zum 31.12.2018/19 und der Zugänge 2019/20 bis 2022
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 30.11.2020

Allevo Kommunalberatung

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		12
Übersicht über die Berechnungsergebnisse		13
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr		14
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	15
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2018 Stadt	17
	Anlagenachweis zum 31.12.2019 ZV BWG	18
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Stadt	20
	Darstellung der Verzinsung Stadt	20
	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen ZV BWG	21
	Darstellung der Verzinsung ZV BWG	21
Anlage 4	Ermittlung der Konzessionsabgabe	22
	Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	22
	Ermittlung der Ertragssteuern	23
Anlage 5	Wassermengen	24
Grundgebühr Wasser		
Anlage 6	Grundgebühr Wasser	25

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AfA-Satz	Abschreibungssatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Aufl.rest	Auflösungsrest
Aufl.-Satz	Auflösungssatz
AV	Anlagevermögen
BE	Bemessungseinheit
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GG	Grundgebühr
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
lt.	laut
o. Beitr.	ohne Beiträge
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
Q3	Dauerdurchfluss
SolZ	Solidaritätszuschlag
SV	Sachanlagevermögen
WV	Wasserversorgung
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

Berechnungsergebnisse für die Bemessungszeiträume

01.01.2021 bis 31.12.2021

01.01.2022 bis 31.12.2022

		errechneter Geb.satz	bisheriger Geb.satz
Wasserverbrauchsgebühr			
Wasserverbrauchsgebühr steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA			
Wasserverbrauchsgebühr			
01.01.2021 bis 31.12.2021		1,86 €/m ³	1,86 €/m ³
01.01.2022 bis 31.12.2022		1,86 €/m ³	
Grundgebühren			
Q ₃ 4	QN 2,5	1,43 €/Monat	1,35 €/Monat
Q ₃ 10	QN 6	3,59 €/Monat	1,65 €/Monat
Q ₃ 16	QN 10	5,75 €/Monat	2,20 €/Monat
Q ₃ 25	QN 15	8,98 €/Monat	6,70 €/Monat
Q ₃ 63	QN 40	22,64 €/Monat	35,75 €/Monat
Q ₃ 100	QN 60	35,93 €/Monat	43,95 €/Monat

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Wasserverbrauchsgebühr (Leistungsgebühr)
steuerrechtlich zzgl. höchstzulässiger KA bei Erhebung Grundgebühr

	2021	2022
Kosten laut Anlage 1	1.193.906 €	1.199.407 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-64.099 €	-64.071 €
Gebührenfähige Kosten netto (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.129.807 €	1.135.336 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-63.941 €	-66.515 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	1.065.866 €	1.068.821 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 5	572.699 m ³	572.699 m ³
Wassergebührverbrauchsgebühr	1,86 €/m³	1,86 €/m³

Kosten 2021-2022

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Kosten		Summe 2021-2022
			2021	2022	
40120000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	104.400	108.080	111.320	219.400
40190000	Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	560	600	620	1.220
40220000	Beiträge Versorgungskasse tariflich Beschäftigte	8.620	9.130	9.400	18.530
40320000	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte	22.270	23.040	23.730	46.770
40410000	Beihilfen, Unterstützungsfl. Beschäftigte	10	0	0	0
42110000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	95.500	110.000	115.500	225.500
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	7.000	8.000	8.000	16.000
42310000	Miete inkl. Nebenkosten und Pachten	14.100	14.100	14.100	28.200
42410000	Bewirtschaftung d. Grundstf. u. baul. Anlagen	0	500	500	1.000
42411000	Aufwand für Heizung	0	1.000	1.000	2.000
42414000	Aufwendungen für Strom	4.000	4.000	4.000	8.000
42412000	Aufwand für Wasser/Abwasser	0	150	150	300
42415000	Aufwand für Gebäudereinigung	0	600	600	1.200
42416000	Aufwand für Versicherungen	800	100	100	200
42417000	Aufwand für grundstück-/gebäudebezogene Steuern	650	780	780	1.560
42510000	Haltung von Fahrzeugen	6.000	5.000	5.000	10.000
42611000	Dienst- und Schutzkleidung	1.000	1.000	1.000	2.000
42612000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.000	1.000	1.000	2.000
42710000	Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	0	200	200	400
42712000	Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren	15.000	15.000	15.000	30.000
42712010	Wasserzählereinkauf	15.000	3.000	3.000	6.000
42717000	Aufwand für den Einkauf von Wasser	396.260	423.030	426.000	849.030
	abzgl. in BKU enthaltene AfA und Zinsen		-53.933	-45.935	-99.868
42718000	Abgabe für die Entnahme von Wasser	15.000	5.000	5.000	10.000
42910000	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienst.	7.000	7.000	7.000	14.000
44110000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.000	1.000	1.000	2.000
44292000	Lizenzen und Konzessionen	80.000	0	0	0
44293000	Gebühren und Entgelte	1.000	0	0	0
44317000	EDV Kosten	1.000	5.000	5.000	10.000
44410000	Steuern, Vers., Schadensfälle, Sonderabgaben	2.300	1.000	1.000	2.000
44411000	Betriebliche Steuer aufwendungen	1.500	0	0	0
44413000	Versicherungen	0	2.500	2.500	5.000
44520000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	77.000	77.000	77.000	154.000
	Summe Betriebskosten	877.970	772.877	793.565	1.566.442
47110000	Abschreibungen *)	163.930			
	Abschreibungen Stadt lt. Anl. 3		150.223	141.141	291.364
	Abschreibungen ZV BWG lt. Anl. 3		48.654	41.974	90.628
45170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute *)	50.570			
	tatsächliche FK-Verzinsung Stadt lt. Anl. 3		54.080	51.310	105.390
	tatsächliche FK-Verzinsung ZV BWG lt. Anl. 3		4.999	4.687	9.686
	Summe Abschreibungen und Zinsen	214.500	257.956	239.112	497.068
zzgl.	Mindestgewinn lt. Anlage 4		40.091	43.357	83.448
zzgl.	Gewerbsteuer lt. Anlage 4		6.257	6.320	12.577
zzgl.	Körperschaftsteuer lt. Anlage 4		7.253	7.320	14.573
zzgl.	Solidaritätszuschlag lt. Anlage 4		399	403	802
zzgl.	Konzessionsabgabe lt. Anlage 4 abzgl. Mindestgewinn		109.073	109.330	218.403
	Summe KA, Ertragssteuern, MHBG		163.073	166.730	329.803
	Summe Kosten	1.092.470	1.193.906	1.199.407	2.393.313

Kontrollsumme

1.092.470

Differenz

0

Erlöse 2021-2022

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020	Erlöse		Summe 2021-2022
			2021	2022	
33211000	Wasserzins *)	1.026.010			
34110000	Mieten und Pachten	3.900	3.500	3.500	7.000
34210000	Erträge aus Verkauf	20.000	20.000	20.000	40.000
34211000	Erträge aus Stromverkauf	2.300	50	50	100
34610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	500	500	500	1.000
37110099	Aktivierte Eigenleistungen manuelle Planung	10.000	10.000	10.000	20.000
	Summe Erlöse	1.062.710	34.050	34.050	68.100
35710000	Erträge aus der Aufl. von sonstigen Son. *)	29.760			
	Auflösungen Stadt lt. Anl. 3		29.796	29.768	59.564
	Auflösungen ZV BWG lt. Anl. 3		253	253	506
	Summe Auflösungen	29.760	30.049	30.021	60.070
	Summe Erlöse	1.092.470	64.099	64.071	128.170

Kontrollsumme

1.092.470

Differenz

0

*) wird in Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2018 Stadt Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte	347.151	0	0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.828	0	1.222
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	10.915	0	6.962
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Benutzungsanlagen			
a) Betriebseinrichtung der Gewinnung	236.996	2.760	131.775
b) Betriebseinrichtungen des Bezugs	19.511	0	0
4. Verteilungs- und Sammlungsanlagen			
a) Speicheranlagen	1.243.666	19.207	77.838
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	7.157.278	135.535	2.442.655
c) Messeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)	97.057	1.540	7.482
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	42.697	0	0
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.172	10.690	27.521
Investitionen	9.315.271	169.732	2.695.455
·Wasserversorgungsbeiträge	507.982	11.845	302.273
·Beiträge einschl. HA	188.110	0	0
·Kostenübernahme Erschließung	423.471	10.587	328.188
·Hausanschlusskostenersätze	470.397	10.655	214.703
Ertragszuschüsse	1.589.960	33.087	845.164
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	7.725.311	136.645	1.850.291
nachrichtlich			
·Anlagen im Bau	119.386	0	119.386
·Beteiligungen	4.365.904	0	4.365.904
·sonstige Ausleihungen	3.553	0	0
·Sammelposten GWG	2.483	0	0
Kontrollsumme AN Investitionen	13.806.597	169.732	7.180.745
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	1.589.960	33.087	845.164
Differenz	0	0	0

Anlagenachweis zum 31.12.2019 ZV BWG

Anlage 2

Investitionen

Investitionen Verband	AHK	AfA	RBW
· Ähnliche Rechte und Werte	11.580	290	9.502
· EDV-Software	13.090	2.618	4.569
· Grundstücksgleiche Rechte	76.221	0	76.216
· Grundstückswert bebauter Grundstücke	197.729	0	197.724
· Geschäftsbauten	772.176	16.717	394.311
· Andere Bauten	41.304	1.603	9.618
· Garagen	259.154	5.184	206.897
· Außenanlagen Fabrik- und Geschäfts.	97.568	2.843	24.250
· Bezugsanlagen Wasserversorgung	1.773.075	5.196	44.049
· Sammelanlagen Entsorgungsbetriebe	40.352	36	574
· Speicherung, Verdichtung, Druckregel. Gas	2.780.624	95.936	824.936
· Wasserspeicheranlagen	4.468.674	151.991	2.956.759
· Leitungsnetz und Hausanschlchl. Wasserversorgung	7.073.848	124.806	2.754.042
· Messeinrichtungen Wasserversorgung	97.079	209	15
· Sonst. Maschinen/Anlagen Wasserversorgung	1.352.924	19.919	253.540
· Pkw	32.410	1.989	1
· Sonstige Transportmittel	7.178	0	3
· Büroeinrichtung	1.718	0	1
· Betriebs-/Geschäftsausstattung Wasserversorgung	130.640	2.536	4.416
· Geringwertige Wirtschaftsgüter	9.854	0	0
· Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	4.265	0	9
· Regiekosten lt. BP	25.580	946	15.470
· Beteiligung BWV	558.508	1.150	545.851
Investitionen Verband	19.825.551	433.969	8.322.753

Verbandsvermögen	AHK	AfA	RBW
nachrichtlich			
· Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.897.270	0	1.897.270
Kontrollsumme AN	21.722.821	433.969	10.220.023
Differenz	0	0	0

Investitionsanteil Stadt	Anteil	AHK	Anteil	AfA	Anteil	RBW
· Ähnliche Rechte und Werte	10,75 %	1.245	10,75 %	31	10,75 %	1.021
· EDV-Software	10,75 %	1.407	10,75 %	281	10,75 %	491
· Grundstücksgleiche Rechte	10,75 %	8.194	10,75 %	0	10,75 %	8.193
· Grundstückswert bebauter Grundstücke	10,75 %	21.256	10,75 %	0	10,75 %	21.255
· Geschäftsbauten	10,75 %	83.009	10,75 %	1.797	10,75 %	42.388
· Andere Bauten	10,75 %	4.440	10,75 %	172	10,75 %	1.034
· Garagen	10,75 %	27.859	10,75 %	557	10,75 %	22.241
· Außenanlagen Fabrik- und Geschäfts.	10,75 %	10.489	10,75 %	306	10,75 %	2.607
· Bezugsanlagen Wasserversorgung	10,75 %	190.606	10,75 %	559	10,75 %	4.735
· Sammelanlagen Entsorgungsbetriebe	10,75 %	4.338	10,75 %	4	10,75 %	62
· Speicherung, Verdichtung, Druckregel. Gas	10,75 %	298.917	10,75 %	10.313	10,75 %	88.681
· Wasserspeicheranlagen	10,75 %	480.382	10,75 %	16.339	10,75 %	317.851
· Leitungsnetz und Hausanschlchl. Wasserversorgung	10,75 %	760.437	10,75 %	13.417	10,75 %	296.060
· Messeinrichtungen Wasserversorgung	10,75 %	10.436	10,75 %	22	10,75 %	2
· Sonst. Maschinen/Anlagen Wasserversorgung	10,75 %	145.439	10,75 %	2.141	10,75 %	27.256
· Pkw	10,75 %	3.484	10,75 %	214	10,75 %	0
· Sonstige Transportmittel	10,75 %	772	10,75 %	0	10,75 %	0
· Büroeinrichtung	10,75 %	185	10,75 %	0	10,75 %	0
· Betriebs-/Geschäftsausstattung Wasserversorgung	10,75 %	14.044	10,75 %	273	10,75 %	475
· Geringwertige Wirtschaftsgüter	10,75 %	1.059	10,75 %	0	10,75 %	0
· Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	10,75 %	458	10,75 %	0	10,75 %	1
· Regiekosten lt. BP	10,75 %	2.750	10,75 %	102	10,75 %	1.663
· Beteiligung BWV	10,75 %	60.040	10,75 %	124	10,75 %	58.679
Investitionsanteil Stadt		2.131.246		46.652		894.695

Summe Anteil Stadt am Verband	Anteil	AHK	Anteil	AfA	Anteil	RBW
nachrichtlich						
· Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10,75 %	203.957	10,75 %	0	10,75 %	203.957
Kontrollsumme AN	10,75 %	2.335.203	10,75 %	46.652	10,75 %	1.098.652
Differenz		0		0		0

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse Verband	Anf.stand	Aufl.	Aufl.rest
·Baukostenzuschüsse		2.349	69.349
Ertragszuschüsse Verband		2.349	69.349

Anteil Ertragszuschüsse Gemeinde	Anf.stand	Anteil	Aufl.	Anteil	Aufl.rest
·Baukostenzuschüsse		10,75 %	253	10,75 %	7.455
Anteil Ertragszuschüsse Gemeinde			253		7.455

Summe Anteil Stadt am Verband			46.399		887.240
--------------------------------------	--	--	---------------	--	----------------

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Stadt

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2019	2020	2021	2022
Zugänge Investitionen (AHK) Stadt					
· Aktivierung Husarenhofbrunnen	40	0	0	107.928	0
· Hausanschlüsse (Material und Lohn)	40	0	15.000	15.000	15.000
· Maschinen und maschinelle Anlagen	10	0	10.000	10.000	15.000
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	0	4.500	0	0
· Wasserleitungsbau Meisenweg	40	0	0	130.000	0
· Wasserzählerkauf	8	7.954	2.000	5.000	5.000
· Marienstraße (AiB)	40	0	87.609	0	0
· Eichenweg (AiB)	40	0	55.297	0	0
· Erneuerung Quelle	40	0	0	100.000	0
Summe Zugänge Investitionen		7.954	174.406	367.928	35.000

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	ND	2019	2020	2021	2022
Zugänge Ertragszuschüsse					
· Erschließungsbeitrag	40	12.641	15.000	10.000	10.000
· Kostenersätze	40	18.426	15.000	20.000	20.000
Summe Zugänge Ertragszuschüsse		31.067	30.000	30.000	30.000

Kalkulatorische Kosten	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibung					
		Ø AfA-Satz			
Zugang Investitionen			0	157.906	352.928
Erhöhung AfA		2,50 %	0	987	5.167
Zugang Investitionen			0	14.500	10.000
Erhöhung AfA		10,00 %	0	363	1.338
Zugang Investitionen			7.954	2.000	5.000
Erhöhung AfA		12,50 %	249	808	344
Veränderung AfA-Bestand			-6.081	-5.519	-17.165
AfA	169.732	163.900	160.539	150.223	141.141

Auflösung					
		Ø Aufl.-Satz			
Zugang Ertragszuschüsse			31.067	30.000	30.000
Erhöhung Auflösung		2,50 %	194	770	750
Veränderung Aufl. Bestand			-2.571	-1.261	-1.173
Auflösung Ertragszuschüsse	33.087		30.710	30.219	29.768

Darstellung der Verzinsung Stadt

tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)

· Zinsen für Darlehen	54.080	51.310
Fremdkapitalzins	54.080	51.310

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen ZV BWG

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2020	2021	2022
Zugänge Investitionen (AHK) ZV BWG				
· Betriebs-/Geschäftsausstattung Wasserversorgung	10	0	5.000	5.000
· Geringwertige Wirtschaftsgüter	1	0	1.000	1.000
· HB Erligheim-Hofen	50	800.517	0	0
· HB Erligheim-Hofen Bauwerk	50	802.935	0	0
· HB Erligheim-Hofen Elektrotechnik	15	168.412	0	0
· HB Erligheim-Hofen Leitungsumschluss	50	233.110	0	0
· Kurzdistanzbeamer Epson	8	1.868	0	0
· Drucker HP Color	1	380	0	0
· Prozessleitsystem	3	5.108	0	0
· Bürostuhl	1	409	0	0
· Profil Knauflzylinder	1	299	0	0
· Leitungsbau HHB Ost - HB Staig Hessigheim aus AiB	40	604.548	0	0
· Leitungsbau Erligheim-Hofen (Anschluss BWV-Leitung) aus AiB	40	257.358	0	0
· BV Sanierung Förderpumpen HPW aus AiB	15	53.713	0	0
Zwischensumme Zugänge ZV BWG		2.928.657	6.000	6.000
Summe Zugänge Investitionen Anteil Stadt Besigheim	10,75%	314.831	645	645

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	2020	2021	2022
Zugänge Ertragszuschüsse			
· Zuschüsse werden nicht erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse	0	0	0

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022
Abschreibung	Ø AfA-Satz				
Zugang Investitionen		166	197.430	0	0
Erhöhung AfA	2,00 %		987	2.961	0
Zugang Investitionen		0	92.655	0	0
Erhöhung AfA	2,50 %		444	1.873	0
Zugang Investitionen		0	23.878	0	0
Erhöhung AfA	6,67 %		398	1.194	0
Zugang Investitionen		0	0	538	538
Erhöhung AfA	10,00 %		0	13	54
Zugang Investitionen		0	201	0	0
Erhöhung AfA	12,50 %		6	19	0
Zugang Investitionen		0	549	0	0
Erhöhung AfA	33,33 %		46	137	0
Zugang Investitionen GwG		0	117	108	108
Erhöhung AfA	100,00 %		117	108	108
Veränderung AfA-Bestand			-6.087	-214	-6.842
AfA		46.652	42.563	48.654	41.974

Auflösung	Ø Aufl.-Satz				
Zugang Ertragszuschüsse		0	0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %		0	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse		253	253	253	253

Darstellung der Verzinsung ZV BWG

tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich) - Anteil Stadt

· Zinsen für Darlehen		4.999	4.687
Fremdkapitalzins		4.999	4.687

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 4

Konzessionsabgabe	2021	2022
Die Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich nach den zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb vereinbarten Sätzen. Die höchst zulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Gemeinden/Städten mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen sind höchstens 1,5 % zulässig.		
Tarifabnehmer Normalverbrauch	548.389 m³	548.389 m³
kalkulierte Gebühr **)	1,86 €/m³	1,86 €/m³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	1.020.004	1.020.004
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	63.941	66.515
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	1.083.945	1.086.519
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	10,0 %	108.395
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	678
höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation (***)	109.073	109.330

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2018	2019	2020	2021	2022
Zugang AHK		7.954	174.406	367.928	35.000
AfA		-163.900	-160.539	-150.223	-141.141
RBW Sachanl.verm. Bilanz 31.12. ****)	2.814.841	2.658.895	2.672.762	2.890.467	2.784.326
RBW Sachanlagevermögen Stand 1.1.				2.672.762	2.890.467
MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres		1,5 %		40.091	43.357

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

**) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2021 bei 1,86 € festgesetzt wird, bzw. dass die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2022 bei 1,86 € festgesetzt wird.

***) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund anhand der Kalkulation nur prognostiziert werden! Soweit Prognosen der Kalkulation nicht zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe in den Jahren 2021 und 2022 steuerrechtlich nicht in voller Höhe anerkannt. Die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

****) Restbuchwerte des Sachanlagevermögens.

Ermittlung der Ertragssteuern

Anlage 4

voraussichtliches Jahresergebnis	2021	2022
Summe Betriebskosten	-772.877	-793.565
Summe Abschreibungen und Zinsen	-257.956	-239.112
Summe Betriebserlöse	34.050	34.050
Summe Auflösungen	30.049	30.021
Nettokosten	-966.734	-968.606
Konzessionsabgabe	-109.073	-109.330
kalkulierte Gebühr **)	1,86 €/m³	1,86 €/m³
Tarifabnehmer Normalverbrauch	548.389 m³	548.389 m³
Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer	1.020.004	1.020.004
kalkulierte Gebühr **)	1,86 €/m³	1,86 €/m³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 6.000 m³) *)	24.310 m³	24.310 m³
Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)	45.217	45.217
Einnahmen aus Grundgebühren	63.941	66.515
erwartete Gebühreneinnahmen	1.129.162	1.131.736
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	53.355	53.800

Gewerbesteuer	2021	2022
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	53.355	53.800
Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG *)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	59.079	55.997
Ein Viertel der Konzessionsabgabe	27.268	27.333
Summe der Finanzierungsanteile	86.347	83.330
Freibetrag **)	-200.000	-200.000
verbleibender Betrag	-113.653	-116.670
Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	25%	0
Kürzungen nach § 9 GewStG *)	0	0
vorläufiger Gewerbeertrag	53.355	53.800
Abrundung (abgerundeter Gewerbeertrag)	53.300	53.800
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-5.000	-5.000
Gewerbeertrag ***)	48.300	48.800
Steuermessbetrag	3,5 %	1.691
Gewerbesteuer	Hebesatz 370 %	6.257
		6.320

*) Hinzurechnungen und Kürzungen werden bei der Prognose aufgrund der nicht angemessenen Bedeutung im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung vernachlässigt.

**) Es wird davon ausgegangen, dass die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG den dort festgelegten Grenzbetrag von 200.000 € nicht übersteigen.

***) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR abzurunden.

Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag	2021	2022
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	53.355	53.800
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG	-5.000	-5.000
fiktives Einkommen	48.355	48.800
Körperschaftssteuer	15,0 %	7.253
		7.320
Solidaritätszuschlag	5,5 %	399
		403

Wassermengen

Anlage 5

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2017	2018	2019	Mittelwert
Tarifabnehmer Normalverbrauch	548.061 m ³	551.349 m ³	545.757 m ³	548.389 m³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 6.000 m ³) *)	24.160 m ³	16.778 m ³	31.992 m ³	24.310 m³
Wassermenge	572.221 m³	568.127 m³	577.749 m³	572.699 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2021	2022	2021-2022
Tarifabnehmer Normalverbrauch	548.389 m ³	548.389 m ³	1.096.778 m³
Tarifabnehmer Großverbrauch (über 6.000 m ³) *)	24.310 m ³	24.310 m ³	48.620 m³
Wassermenge	572.699 m³	572.699 m³	1.145.398 m³

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

Grundgebühr Wasser

Anlage 6

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

MID	Nenndurchfluss	Zähler 2020	Zugang	Gesamt	Äquivalenzziffer	BE
Q ₃ 4	QN 2,5	3.240	172	3.412	1.000	3.412,00 BE
Q ₃ 10	QN 6	64	1	65	2.500	162,50 BE
Q ₃ 16	QN 10	7	0	7	4.000	28,00 BE
Q ₃ 25	QN 15	12	0	12	6.250	75,00 BE
Q ₃ 63	QN 40	3	0	3	15.750	47,25 BE
Q ₃ 100	QN 60	0	0	0	25.000	0,00 BE
Summe 2021			173	3.499		3.724,75 BE
Q ₃ 4	QN 2,5		150	3.562	1.000	3.562,00 BE
Q ₃ 10	QN 6		0	65	2.500	162,50 BE
Q ₃ 16	QN 10		0	7	4.000	28,00 BE
Q ₃ 25	QN 15		0	12	6.250	75,00 BE
Q ₃ 63	QN 40		0	3	15.750	47,25 BE
Q ₃ 100	QN 60		0	0	25.000	0,00 BE
Summe 2022			150	3.649		3.874,75 BE

Gesamtsumme der Bemessungseinheiten 7.599,50 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2021	2022	2021-2022
Summe Abschreibungen und Zinsen	257.956 €	239.112 €	497.068 €
Summe Auflösungen	-30.049 €	-30.021 €	-60.070 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	227.907 €	209.091 €	436.998 €
daraus zu berücksichtigender Anteil 30,0 %	68.372 €	62.727 €	131.099 €

zu berücksichtigender Anteil 131.099 €

Gebührenanteil inkl. Fixkosten	=	131.099 €	=	17,25 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		7.599,50 BE		

Berechnung der Grundgebühren

GG für die Jahre 2021 bis 2022	Gebühr/BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
Q ₃ 4	17,25 €/BE	1.000	17,25 €	1,43 €
Q ₃ 10	17,25 €/BE	2.500	43,12 €	3,59 €
Q ₃ 16	17,25 €/BE	4.000	69,00 €	5,75 €
Q ₃ 25	17,25 €/BE	6.250	107,81 €	8,98 €
Q ₃ 63	17,25 €/BE	15.750	271,68 €	22,64 €
Q ₃ 100	17,25 €/BE	25.000	431,25 €	35,93 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
Q ₃ 4	1,43 €	3.412	58.550 €
Q ₃ 10	3,59 €	65	2.800 €
Q ₃ 16	5,75 €	7	483 €
Q ₃ 25	8,98 €	12	1.293 €
Q ₃ 63	22,64 €	3	815 €
Q ₃ 100	35,93 €	0	0 €
Summe 2021		3.499	63.941 €
Q ₃ 4	1,43 €	3.562	61.124 €
Q ₃ 10	3,59 €	65	2.800 €
Q ₃ 16	5,75 €	7	483 €
Q ₃ 25	8,98 €	12	1.293 €
Q ₃ 63	22,64 €	3	815 €
Q ₃ 100	35,93 €	0	0 €
Summe 2022		3.649	66.515 €

Summe erwartete Gebühreneinnahmen für den Bemessungszeitraum 130.456 €